

Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen in der Fassung vom Okt.2019

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen.

- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Weinheim (Ortsteil Lützelsachsen).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen.
- (2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
- die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Kirchengemeinde auf den Gebieten
- der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit ,
 - der musikalischen Arbeit,
 - der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde,
 - der Unterhaltung und Verbesserung von kirchengemeindlichen Gebäuden und Anlagen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung im Rahmen des Stiftungsgeschäftes übertragenen Geldbetrag in Höhe von 100.000.- .EURO.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

- (4) Dem Vermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§ 4 Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß den einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung (AO).
- (2) Auf Beschluss des Vorstands kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freie Rücklage eingestellten Beträge dem Stiftungsvermögen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen sind nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen zu ersetzen.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand ist gesetzlicher Vertreter der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (3) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, wählt er aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Beide vertreten die Stiftung mit Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Der Stiftungsvorstand berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig (mindestens zweimal jährlich) über:
 1. den Gang der Geschäfte und die finanzielle Lage der Stiftung.
 2. sonstige wichtige Vorgänge, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögenslage der Stiftung haben.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

- (4) Der Stiftungsrat kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Personen, *die vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Lützelsachsen gewählt* werden, sowie Zustiftern, die der Stiftung mindestens einen Betrag von 10.000 € zugewendet haben.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Zustifter aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie entspricht der Amtszeit als Mitglied des Kirchengemeinderats. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Kirchengemeinderat für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
- (6) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch
1. Tod eines Mitglieds
 2. Rücktritt, der jederzeit möglich ist
 3. Abberufung.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er beaufsichtigt und berät den Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 2. Den Haushalt der Stiftung
 3. Die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Überschusses
 4. Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes
 5. Die Entlastung des Vorstandes nach dem Vorliegen des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes
 6. Die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.
 7. Die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung
 8. Die Annahme von Zustiftungen.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten
- (3) In dringenden Fällen ist eine Entscheidung im Umlaufverfahren möglich, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu verfassen, welches von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Rückgriffshaftung auf die Stiftungsratsmitglieder wird auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Verwaltung der Stiftung

Auf die Verwaltung der Stiftung findet das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 12 Aufsicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Die Stiftung steht als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Ausgaben und Einnahmen sind in einem geordneten Rechnungswerk zu buchen.
- (3) Die Rechnungslegung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft. Der Stiftungsrat hat das Prüfungsergebnis und den Prüfungsbericht zusammen mit seiner Stellungnahme der Stiftungsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 15 Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung sind nur zulässig, wenn sie wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich ist.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 16 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Lützelsachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind.

§ 17

In Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat